Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7414**
14. Wahlperiode 09. 11. 2001

Schriftliche Fragen

**mit den in der Woche vom 5. November 2001
eingegangenen Antworten der Bundesregierung**

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Andreas Schmidt (Mülheim)** (CDU/CSU)

Aufgrund welcher konkreten Bestimmung(en) der Bundesdisziplinarordnung, ggf. welcher anderen Rechtsvorschrift(en), hat der Bundestagsvizepräsident a. D. Dr. Burkhard Hirsch am 2. März 2001 Einsicht in den Vermerk – 50 Js 816/00 – vom 15. Januar 2001 der Staatsanwaltschaft Bonn erhalten, nachdem Bundestagsvizepräsident a. D. Dr. Burkhard Hirsch vor dem 1. Untersuchungsausschuss am 5. April 2001 ausgesagt hat, er habe seine formelle Tätigkeit als Ermittlungsführer zum Verschwinden von Akten und Daten im Bundeskanzleramt am 14. November 2000 beendet?

2. Abgeordneter **Andreas Schmidt (Mülheim)** (CDU/CSU)

Seit wann hat Bundeskanzler Gerhard Schröder als gemäß Artikel 65 Grundgesetz für die Bestellung von Bundestagsvizepräsident a. D. Dr. Burkhard Hirsch zum Ermittlungsführer verantwortliches Mitglied der Bundesregierung Kenntnis von der Einsichtnahme von Bundestagsvizepräsident a. D. Dr. Burkhard Hirsch in den Vermerk der Staatsanwaltschaft Bonn am 2. März 2001, und hat er zu der Einsichtnahme seine Einwilligung erteilt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Frank-Walter Steinmeier vom 13. Juli 2001

Die Staatsanwaltschaft Bonn hat dem Bundeskanzleramt ihren Vermerk vom 15. Januar 2001 unter Hinweis auf Nummer 90 Abs. 1 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Da sich dieser Vermerk ausschließlich mit den Ergebnissen der von Bundestagsvizepräsident a. D. Dr. Burkhard Hirsch geführten Vorermittlungen befasst, war es für die erbetene Stellungnahme des Bundeskanzleramtes notwendig, eine Bewertung von Bundestagsvizepräsident a. D. Dr. Burkhard Hirsch einzuholen. Aus diesem Grund ist ihm der Vermerk der Staatsanwaltschaft Bonn zur Verfügung gestellt worden.

Da die Beteiligung von Bundestagsvizepräsident a. D. Dr. Burkhard Hirsch unmittelbare Konsequenz seiner Tätigkeit als Ermittlungsführer war, ist eine Befassung der Hausleitung des Bundeskanzleramtes nicht nötig gewesen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

3. Abgeordneter
Klaus Bühler (Bruchsal)
(CDU/CSU)

Welche Ergebnisse hat nach Ansicht der Bundesregierung die Minenräumoperation WEUDAM (Westeuropäische Union – De-Mining Assistance Mission) in Kroatien erbracht, und welche Erfahrungen hat die Bundesregierung aus der Beteiligung an der Mission gewonnen?

Antwort des Staatsministers Dr. Ludger Volmer vom 5. November 2001

Die Minenräumoperation WEUDAM (WEU Demining Assistance Mission) in Kroatien hat unter Leitung des WEU-Beobachterlandes Schweden erfolgreich mit dem kroatischen Minenräumzentrum CROMAC (Croatian Mine Action Centre) zusammengearbeitet und hat so seine Aufgabe, dem CROMAC beratend und ausbildend zur Seite zu stehen, erfüllt. Lag in der Anfangsphase der Schwerpunkt der Arbeit von WEUDAM vor allem in der Unterstützung bei der Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen, beim Managementtraining und bei der Projektentwicklung für eine funktionierende Organisation CROMAC, so arbeiteten die Experten von WEUDAM in den Jahren 2000 und 2001 vor allem an der Auswertung der neuen „International Mine Action Standards“ (IMAS) sowie an der Erstellung eines nationalen Minenplans.

Die Minenräumoperation WEUDAM, die ihre Tätigkeit in Kroatien mit Ablauf ihres Mandats Ende November 2001 beendet, hat eine solide Basis für die Fortsetzung der Arbeiten durch CROMAC geschaffen und war maßgeblich daran beteiligt, CROMAC zu einer erfolgreichen nationalen Minenräumbehörde zu machen.

Deutschland hat die Minenräumoperation WEUDAM durch einen vor Ort eingesetzten Offizier, der als Leiter eines regionalen Minenbüros tätig war, unterstützt.

4. Abgeordneter
Klaus Bühler (Bruchsal)
(CDU/CSU)

Welches Aussmaß hat das Minenproblem in Kroatien heute aus der Sicht der Bundesregierung, und welche Schritte unternimmt sie, um Kroatien bei der Minenräumung zu unterstützen?

Antwort des Staatsministers Dr. Ludger Volmer vom 5. November 2001

Die Republik Koratien hat eine Fläche von insgesamt 56 542 km². Auf ca. 4 000 km² werden heute noch Antipersonen-, Antitankminen und nicht detonierte Kampfmittel (UXO) vermutet. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass auf ca. 500 km² dieser Fläche Minenfelder verlegt sind. Minen und UXO sind in 14 der 21 Regierungsbezirke zu

finden. Ost- und West-Slavonien und das ehemals serbisch besiedelte Gebiet der Krajina sind dabei die am stärksten betroffenen Regionen.

Die Gebiete mit hoher Belastung an Minen und UXO sind vielfach deckungsgleich mit den Frontverläufen während des Krieges. Mehr als 1 800 Personen (Militär und Zivil) wurden seit Beginn des Krieges durch Minen/UXO verletzt. Im Jahr 2000 starben 9 Personen durch Minen/UXO.

Kroatien hat sich als Ziel gesetzt, sein Staatsgebiet bis 2010 von Minen zu räumen.

Die Bundesregierung fördert humanitäres Minenräumen in Kroatien seit 1998. Im Jahr 2001 wurden von Seiten der Bundesregierung 1 173 075,12 DM aus Mitteln des Stabilitätspakts für Minenräumarbeiten aufgewendet.

Auch in 2002 beabsichtigt die Bundesregierung, sich am humanitären Minenräumen in Kroatien zu beteiligen.

5. Abgeordneter **Johannes Singhammer** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass in der für Deutschland so überaus wichtigen EU-Generaldirektion „Beschäftigung und Soziale Angelegenheiten“ in Brüssel an führender oder leitender Stelle kein deutscher EU-Beamter vertreten ist, und auf welche Weise beabsichtigt die Bundesregierung baldmöglichst diesen Zustand zu ändern?

Antwort des Staatsministers Dr. Christoph Zöpel vom 12. Juli 2001

In der Generaldirektion „Beschäftigung und Soziales“ der Europäischen Kommission arbeiten 3,69 % der Kommissionsbeamten der A-Laufbahn, die mit dem höheren Dienst des deutschen Beamtenrechts vergleichbar ist. Von den 657 Kommissionsbeamten deutscher Nationalität arbeiten 22 – das sind 3,35 % – in dieser Generaldirektion. Sie nehmen bis hin zum Referatsleiter wichtige Funktionen in dieser insgesamt 198 A-Beamte zählenden Generaldirektion wahr.

Die Bundesregierung ermutigt deutsche Kommissionsbeamte – auch aus anderen Teilen der Kommission –, sich auf interne Ausschreibungen dieser Generaldirektion zu bewerben und unterstützt geeignete deutsche Kandidat/inn/en. Dies gilt insbesondere bei aktuellen Vakanzen auf Referatsleiter- (vergleichbar A16/B3 im deutschen Beamtenrecht) und Direktoren-Niveau (vergleichbar B6).

Letztlich entscheiden die zuständigen Stellen der Kommission autonom über die Besetzung frei werdender Führungspositionen. Sie sind dabei gemäß Europäischem Beamtenrecht gehalten, Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auf möglichst breiter geografischer Grundlage auszuwählen. Die Bundesregierung, vor allem die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union in Brüssel, achtet darauf, dass Deutsche angemessen vertreten sind. Wo dies noch nicht der Fall ist, nutzt sie ihre Einwirkungs-

möglichkeiten für eine Verbesserung der Situation. Dies gilt selbstverständlich auch für die Generaldirektion „Beschäftigung und Soziales“.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

6. Abgeordneter **Jochen-Konrad Fromme** (CDU/CSU)

Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass Aussiedler in einigen Bundesländern, zusätzlich zu dem Nachweis, dass sie Deutsche sind auch konkreten politischen Druck in ihrem Herkunftsland nachweisen müssen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast
vom 2. November 2001

Spätaussiedlerbewerber, die nicht aus den Republiken der ehemaligen Sowjetunion, Estland, Lettland oder Litauen stammen, können als Spätaussiedler nur anerkannt werden, wenn sie u. a. glaubhaft machen (können), dass sie am 31. Dezember 1992 oder danach Benachteiligungen oder Nachwirkungen früherer Benachteiligungen auf Grund deutscher Volkszugehörigkeit unterlagen (§ 4 Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz [BVFG]). Im Unterschied hierzu wird bei russlanddeutschen Spätaussiedlerbewerbern wegen des besonderen historischen Schicksalsverlaufs (kollektive Zwangsumsiedlung, Kommandanturaufsicht) ein so genanntes Kriegsfolgenschicksal gesetzlich fingiert (§ 4 Abs. 1 BVFG).

Ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als Spätaussiedler erfüllt sind, wird abschließend im Verfahren nach § 15 Abs. 1 BVFG im Rahmen der Ausstellung einer Spätaussiedlerbescheinigung geprüft. Für dieses Verfahren sind die Behörden der Länder zuständig, die insoweit das BVFG als eigene Angelegenheit im Sinne von Artikel 83 GG ausführen. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass in diesem Zusammenhang mit der Prüfung des § 4 Abs. 2 BVFG die Ausführung des Gesetzes durch die zuständigen Behörden der Länder zu beanstanden wäre.

7. Abgeordneter **Dr.-Ing Rainer Jork (Erlangen)** (CDU/CSU)

Welchen Status haben nach Wissen der Bundesregierung die Grenzpolizeilichen Unterstützungskräfte im operativen Einsatz (GUK), und welche Unterschiede bestehen zu Beamten des Bundesgrenzschutzes (BGS)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast
vom 2. November 2001

Die Grenzpolizeilichen Unterstützungskräfte (GUK) sind Tarif-Angestellte und stehen in einem privatrechtlich geregelten Arbeitsverhält-

nis. Die Polizeivollzugsbeamten (PVB) stehen dagegen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zum Staat. GUK nehmen deshalb grundsätzlich keine polizeilichen Aufgaben mit Eingriffscharakter wahr; diese sind ausgebildeten PVB vorbehalten. GUK üben lediglich polizeiliche Unterstützungstätigkeiten nach Weisung eines PVB aus; sie können PVB nicht ersetzen sondern, lediglich entlasten.

8. Abgeordneter **Dr.-Ing. Rainer Jork (Erlangen)** (CDU/CSU)

Warum hatten und haben nach Ansicht der Bundesregierung GUK ähnliche Aufgaben wie Beamte des BGS zu erfüllen, ohne dass ihnen ähnliche Rechte wie den BGS-Beamten – wie etwa das Tragen einer Dienstpistole zur Eigensicherung oder die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen – zugestanden werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast
vom 2. November 2001

Ein 1993 erstellter, in 1995 und 2000 nochmals überprüfter Aufgabenkatalog legt die Tätigkeiten der GUK im Einzelnen fest. Danach werden die GUK zur Unterstützung aller Einsatzmaßnahmen der PVB eingesetzt. Dazu gehören neben der Bestreifung und Überwachung der Grenze auch alle damit im Zusammenhang stehenden polizeilichen Folgeaufgaben, wie etwa die Personalienfeststellung von Grenzgängern, deren fahndungsmäßige Überprügung und – bei Bedarf – die erkennungsdienstliche Behandlung. Polizeiliche Maßnahmen werden ausnahmslos von PVB angeordnet.

Die Vorbereitung der GUK auf ihre Aufgabe, ihre Ausstattung mit Bekleidung und persönlichen Ausrüstungsgegenständen sowie die tarifrechtliche Bewertung ihrer Tätigkeit orientieren sich an dem genannten Aufgabenfeld. Die GUK sind nicht unbewaffnet; sie führen ein Reizstoffsprühgerät mit sich und sind mit einer Schutzweste ausgestattet. Es ist sichergestellt, dass sich bei Einsätzen jederzeit bewaffnete PVB in der Nähe befinden; deshalb wird die Ausstattung der GUK mit einer Schusswaffe nicht für erforderlich gehalten.

Die GUK nehmen im Rahmen ihrer Dienstgruppe an der dienststelleninternen Fortbildung (Einsatztraining, Sport, themenbezogene Unterrichtungen) außer am Schießen teil. Darüber hinaus können sie an der Einsatzbezogenen Fortbildung (EBF) und an Trainingsseminaren zur Steigerung der sozialen Kompetenz (TASK) teilnehmen.

9. Abgeordneter **Dr.-Ing. Rainer Jork (Erlangen)** (CDU/CSU)

Warum wurde nach Wissen der Bundesregierung die 1994 vom Bundesministerium des Innern bekundete Absicht, GUK mit entsprechenden Voraussetzungen in den Polizeivollzugsdienst des BGS als Polizeivollzugsbeamte zu übernehmen, bisher nicht in die Tat umgesetzt, und besteht die beschriebene Absicht noch immer?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast
vom 2. November 2001

Allen interessierten und geeigneten GUK wurde bis Mitte 1994 die Übernahme in das Dienstverhältnis eines PVB im BGS angeboten. Insgesamt konnten 79 GUK als so genannte Seiteneinsteiger aufgrund des Einigungsvertrages nach 18-monatiger Ausbildung und erfolgreicher Probezeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in den Polizeivollzugsdienst des BGS übernommen werden. Nach 1994 bestand im Übrigen jederzeit die Möglichkeit, am regulären Eignungsauswahlverfahren für die $2\frac{1}{2}$-jährige Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst im BGS teilzunehmen.

10. Abgeordneter
Dr.-Ing. Rainer Jork (Erlangen)
(CDU/CSU)

Wie soll nach Ansicht der Bundesregierung der bestehende Personalmangel im BGS gelöst werden, wenn man nicht auf motivierte Mitglieder der GUK im operativen Einsatz zurückgreift?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast
vom 2. November 2001

Der BGS hat durch die aktuell erhöhte Sicherheits- und Gefährdungslage einen erheblichen zusätzlichen Bedarf an PVB. Die GUK erfüllen diese Anforderungen nicht (vergleiche Antworten zu Fragen 8 und 9). Die Bundesregierung ist intensiv darum bemüht, auf andere Weise geeignete Kräfte als PVB für eine Verwendung im BGS zu gewinnen.

11. Abgeordneter
Günther Friedrich Nolting
(FDP)

Plant die Bundesregierung angesichts der aktuellen sicherheitspolitischen Lageentwicklung eine zivile Anschlussnutzung des Regierungsbunkers im Ahrtal, beispielsweise im Bereich des Katastrophenschutzes, und wann ist mit entsprechenden Entscheidungen zu rechnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast
vom 6. November 2001

Die vorige Bundesregierung hat mit Kabinettbeschluss vom 9. Dezember 1997 die Schließung des bisherigen Ausweichsitzes der Verfassungsorgane des Bundes in Marienthal angeordnet. Der Auftrag zum Rückbau ist zwischenzeitlich vergeben; die beauftragte Firma trifft derzeit in Marienthal die entsprechenden Vorbereitungsmaßnahmen. Eine „zivile Anschlussnutzung“ des ehemaligen Ausweichsitzes der Verfassungsorgane des Bundes ist nicht vorgesehen.

12. Abgeordneter
Johannes Singhammer
(CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die gegenwärtigen rechtlichen Möglichkeiten eines Datenabgleichs zwischen den Sozialbehörden und den Sicherheitsbehörden in Deutschland vor dem Hintergrund der deutschen Ermittlungserkenntnisse betreffend die Terroranschläge in den USA, und sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, das Sozialgesetzbuch zu novellieren, um die rechtlichen Bestimmungen zu ändern, die einem umfassenden Datenabgleich derzeit zum Teil noch im Wege stehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast
vom 2. November 2001

Die Bundesregierung wird als Bestandteil des Terrorismusbekämpfungsgesetzes eine Regelung im SGB X zur Einbeziehung von Sozialdaten in die polizeiliche Rasterfahndung vorschlagen.

13. Abgeordneter
Carl-Ludwig Thiele
(FDP)

Wie stellt sich die finanzielle Entwicklung (Einnahmen/Ausgaben) der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) seit 1998 jeweils aufgeschlüsselt nach Gemeinde-, Länder- und Bundesanteil dar, und wie hoch ist das momentane bzw. das zu erwartende Defizit bis zum Jahr 2010?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast
vom 2. November 2001

Die Finanzierung der VBL erfolgt über Umlagen, die von Arbeitnehmern und Arbeitgebern getragen werden. Insoweit handelt es sich um eine solidarische Finanzierung ähnlich der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Umlage beträgt seit dem 1. Januar 1999 7,7 % des Bruttogehalts, wobei der Arbeitgeberanteil 6,45 % und der Arbeitnehmeranteil 1,25 % beträgt. Die finanzielle Entwicklung der VBL kann aus folgender Tabelle entnommen werden.

	1998 in Mio. DM		1999 in Mio. DM		2000 in Mio. DM	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Bund	396,9	1 139,4	602,2	1 215,4	860,3	1 546,0
Länder	1 487,1	2 441,4	2 262,2	2 616,3	2 284,3	2 750,6
Gemeinden	565,6	800,2	849,4	864,5	851,0	914,8
Gesamt*)	3 918,7	5 918,1	6 018,7	6 375,5	6 037,3	6 751,7

*) Differenzen entfallen auf sonstige Arbeitgeber und Sozialversicherungsträger.

Nach Berechnungen der VBL wird sich bei gleichbleibendem Umlagesatz von 7,7 % das Defizit bis 2008 auf 13,3 Mrd. DM erhöhen. Dabei sind Mehrkosten aufgrund einer Entscheidung des BVerfG nicht eingerechnet.

Berechnungen des Defizits über 2008 hinaus liegen nicht vor.

14. Abgeordneter **Carl-Ludwig Thiele** (FDP)

In welcher Höhe sind seit 1998 Mittel aus dem Bundeshaushalt (Nennung der Kapitel und Titel) in die VBL geflossen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast vom 2. November 2001

Der Bund leistet wie alle anderen Arbeitgeber Umlagen zur Finanzierung der VBL. Diese sind als Personalkosten im Bundeshaushalt enthalten und nicht gesondert ausgewiesen.

15. Abgeordneter **Carl-Ludwig Thiele** (FDP)

Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für angezeigt, um die finanzielle Situation der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zu verbessern und nachhaltig zu stärken?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast vom 2. November 2001

Die Tarifvertragsparteien führen seit Anfang des Jahres Tarifverhandlungen mit dem Ziel, die Finanzierung der Zusatzversorgung zu sichern. Das Ergebnis der Verhandlungen bleibt abzuwarten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

16. Abgeordneter **Wolfgang Börnsen (Bönstrup)** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung, im Rahmen der anstehenden Urheberrechtsnovelle eine Regelung im Abschnitt „Schranken des Urheberrechts“, §§ 46 ff. Urhebergesetz, aufzunehmen, um im erklärten öffentlichen Interesse die Stellung der in der Europäischen Charta für Regional- und Minderheitensprachen offiziell anerkannten Sprachen vor dem Hintergrund zu stärken, dass die Rechteinhaber von erfolgreichen Texten – meist große Verlage, Agenturen und Produktionsfirmen – entgegen dem Geist der europäischen Sprachencharta

bisher in der Lage sind, die Übersetzung dieser Texte in diese Sprachen unter Androhung von rechtlichen Konsequenzen zu untersagen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Prof. Dr. Eckhart Pick
vom 6. November 2001

Gegenwärtig wird der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie Urheberrecht in der Informationsgesellschaft erarbeitet. Der Referentenentwurf wird auch einen Vorschlag dazu enthalten, wie die Regelung der Schranken in den §§ 46 ff. Urheberrechtsgesetz gestaltet werden soll.

Das Bundesministerium der Justiz hat bereits die beteiligten Kreise um Stellungnahme gebeten, wie aus deren Sicht die Richtlinie umzusetzen ist. Gegenwärtig liegen noch nicht alle angekündigten Stellungnahmen vor. Das Bundesministerium der Justiz befindet sich darüber hinaus im Dialog mit der Kommission, welche die Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten unterstützt und begleitet. Außerdem wird das Bundesministerium der Justiz noch im November 2001 ein Hearing zu der Umsetzung der Richtlinie durchführen, in dessen Rahmen die Gestaltungsoptionen für die Umsetzung der Richtlinie mit den beteiligten Kreisen erörtert werden sollen.

17. Abgeordneter **Norbert Otto (Erfurt)** (CDU/CSU)

Wie viele Straftaten im Zusammenhang mit Anlagen der Deutschen Bahn AG und den Ereignissen rund um den Castor-Transport nach Gorleben im März dieses Jahres wurden und werden nach Erkenntnissen der Bundesregierung staatsanwaltschaftlich verfolgt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Prof. Dr. Eckhart Pick
vom 10. Juli 2001

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof führt derzeit sieben Ermittlungsverfahren. Erkenntnisse über staatsanwaltschaftliche Verfahren der Länder liegen nicht vor.

18. Abgeordneter **Norbert Otto (Erfurt)** (CDU/CSU)

Wie viele Verfahren sind noch anhängig beziehungsweise wurden mit welchen Ergebnissen abgeschlossen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Prof. Dr. Eckhart Pick
vom 10. Juli 2001

Die Verfahren des Generalbundesanwalts sind noch nicht abgeschlossen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

19. Abgeordneter **Dr. Gerhard Friedrich (Erlangen)** (CDU/CSU)

Warum sind die Umsätze der Deutschen Post AG nach § 4 Nr. 11b Umsatzsteuergesetz von der Mehrwertsteuer befreit?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 2. November 2001

Nach Artikel 13 Teil A Abs. 1 Buchstabe a der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern – an die Deutschland gebunden ist – sind die von öffentlichen Posteinrichtungen ausgeführten Dienstleistungen und die dazugehörenden Lieferungen von Gegenständen mit Ausnahme der Personenbeförderung und des Fernmeldewesens von der Umsatzsteuer zu befreien. Zur Umsetzung dieser Vorgabe in nationales Recht ist § 4 Nr. 11b UStG mit Wirkung vom 1. Januar 1995 durch Artikel 12 Abs. 44 des Postneuordnungsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2389) in das UStG eingefügt worden. Der Gesetzgeber ging dabei davon aus, dass der „öffentliche“ Charakter der Deutschen Post AG trotz Umstrukturierung der Deutschen Bundespost von einem Monopolunternehmen in drei private Unternehmen noch nicht vollständig aufgegeben worden ist.

20. Abgeordneter **Dr. Gerhard Friedrich (Erlangen)** (CDU/CSU)

Besteht die Absicht, die Mehrwertsteuerpflicht für die Deutsche Post AG einzuführen, und wenn ja, ab wann?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 2. November 2001

Nach Auffassung des Gesetzgebers soll die Steuerbefreiung für die unmittelbar dem Kernbereich der Postdienstleistungen zuzuordnenden Umsätze solange bestehen bleiben, „als wesentliche Marktsegmente den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost ausschließlich vorbehalten bleiben, diese Unternehmen besondere Infrastrukturlasten zu tragen haben und durch hoheitliche Maßnahmen wie auch durch Allein- oder Mehrheitsbesitz des Bundes die Einhaltung staatlicher Vorgaben gesichert bleibt“ (Bundesratsdrucksache 115/94 S. 123/124 zu Artikel 11 Abs. 42 des Entwurfs eines Postneuordnungsgesetzes).

21. Abgeordneter **Jochen-Konrad Fromme** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung sicherstellen, dass die Klassifizierung der Gebietseinheiten durch die EU im Rahmen des NUTS-Systems (NUTS: Nomenclature des unités territoriales

statistiques – Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik) nicht dazu führt, dass die Bildung von Regionen oder sonstigen neuen Gebietskörperschaften zur Erlangung von Fördermitteln im Rahmen der EU oder der Bundespolitik Voraussetzung wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 2. November 2001

Die NUTS-Systematik ist bereits jetzt Grundlage für die geografischen Abgrenzungen der Fördergebiete der Strukturfonds. Für den laufenden Förderzeitraum 2000 bis 2006 ist die Fördergebietsabgrenzung festgelegt. Wie die Festlegungen für den Förderzeitraum 2007 bis 2013 aussehen werden und in welchem Umfang EU-Strukturfondshilfen von der NUTS-Einteilung abhängen werden, ist noch offen.

Der nationalen Förderung liegt die durch die Europäische Kommission auf der Grundlage der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung zu genehmigende Regionalfördergebietskarte zu Grunde. Auch hier wird der Abgrenzung der nationalen Fördergebiete die bereits jetzt angewendete NUTS-Systematik grundsätzlich zu Grunde gelegt. Eine Ausnahme ist jedoch möglich, von der Deutschland bei der Festlegung seiner Fördergebiete Gebrauch gemacht und die Abgrenzung anhand von Arbeitsmarktregionen vorgenommen hat.

Um sicherzustellen, dass die Verwendung anderer nationaler und europäischer Gebietsabgrenzungen von der künftigen NUTS-Verordnung nicht berührt wird, hat die Bundesregierung folgende Ergänzung des derzeit vorliegenden Entwurfs des Verordnungstextes vorgeschlagen:

„Die NUTS-Klassifikation steht einer Verwendung anderer Unterteilungen und Klassifikationen durch die Mitgliedstaaten für andere Zwecke auf nationaler und europäischer Ebene nicht entgegen.“

22. Abgeordneter
Hans-Joachim Fuchtel
(CDU/CSU)

Ist es richtig, dass sich die Bewertung der Privat-Nutzung eines Firmenfahrzeuges gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) entweder mit 1 % des Nettolistenpreises oder nach der Fahrtenbuch-Methode auf die Nutzung durch eine Person bezieht, und welche Vorgaben bestehen seitens der Finanzverwaltung von Bund und Ländern für den Fall der Nutzung dieses Fahrzeuges durch mehrere Familienangehörige?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 2. November 2001

Für die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs durch Arbeitnehmer zu privaten Fahrten gilt gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 EStG § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG entsprechend. Danach ist die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs für jeden Kalendermonat mit 1 vom Hundert des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer anzusetzen. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 EStG kann dieser Wert mit dem auf die private Nutzung und die Nutzung zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entfallenden Teil der gesamten Kraftfahrzeugaufwendungen angesetzt werden, wenn die durch das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten Fahrten und der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden.

Für die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs durch den Unternehmer zu privaten Fahrten gilt § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG (pauschale Ermittlung des privaten Nutzungswerts) unmittelbar. Die Möglichkeit des Nachweises der tatsächlichen Aufwendungen anhand eines Fahrtenbuchs ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG (tatsächliche Ermittlung des privaten Nutzungswerts).

Die Ermittlung des privaten Nutzungsanteils ist grundsätzlich je Fahrzeug vorzunehmen. Dabei ist es unerheblich, ob ein einziges vom Arbeitnehmer oder Unternehmer zu privaten Zwecken genutztes Fahrzeug durch die Familienangehörigen des Arbeitnehmers oder Unternehmers mitgenutzt wird. Dies ergibt sich im Umkehrschluss aus den nachfolgend dargestellten Regelungen für die private Nutzung mehrerer Fahrzeuge durch eine Person und deren Familienangehörige.

Stehen einem Arbeitnehmer mehrere Fahrzeuge zur privaten Nutzung zur Verfügung, so ist für jedes Fahrzeug die private Nutzung mit dem pauschalen Nutzungswert anzusetzen; dem privaten Nutzungswert kann der Listenpreis des überwiegend genutzten Kraftfahrzeugs zugrunde gelegt werden, wenn die Nutzung der Fahrzeuge durch andere zur Privatsphäre des Arbeitnehmers gehörende Personen so gut wie ausgeschlossen ist (Tz. 2 des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 28. Mai 1996, Bundessteuerblatt Teil I 1996 S. 654). Die Möglichkeit, die tatsächlichen Aufwendungen anhand eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs nachzuweisen, bleibt unberührt.

Stehen einem Unternehmer gleichzeitig mehrere Kraftfahrzeuge seines Betriebsvermögens zur privaten Nutzung zur Verfügung, so ist der pauschale Nutzungswert grundsätzlich für jedes Fahrzeug anzusetzen, das vom Unternehmer oder von zu seiner Privatsphäre gehörenden Personen für Privatfahrten genutzt wird. Kann der Steuerpflichtige glaubhaft machen, dass die betrieblichen Kraftfahrzeuge durch Personen, die zur Privatsphäre des Steuerpflichtigen gehören, nicht genutzt werden, ist der pauschalen Nutzungswertermittlung aus allen vom Steuerpflichtigen privat mitgenutzten Kraftfahrzeugen das Fahrzeug mit dem höchsten Listenpreis zugrunde zu legen (Rn. 8 des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. Mai 1997, Bundessteuerblatt Teil I 1997 S. 562, geändert durch Schreiben des

Bundesministeriums der Finanzen vom 12. Mai 1997, Bundessteuerblatt Teil I 1997 S. 562, geändert durch BMF-Schreiben vom 4. August 1999, Bundessteuerblatt Teil I 1999 S. 727). Die Möglichkeit, die tatsächlichen Aufwendungen anhand eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs nachzuweisen, bleibt unberührt.

Private Nutzungsvorteile sind bei Arbeitnehmern zu versteuern, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein betriebliches Kraftfahrzeug zur Verfügung gestellt hat. In diesem Fall ist der pauschale Nutzungswert nach § 8 Abs. 2 Satz 2 EStG mit dem Monatswert auch dann anzusetzen, wenn der Arbeitnehmer das Fahrzeug tatsächlich nur gelegentlich nutzt oder wenn er von seinem Zugriffsrecht auf ein Kraftfahrzeug aus einem Fahrzeugpool nur gelegentlich Gebrauch macht. Dementsprechend ist der volle Monatswert bei jedem Arbeitnehmer auch dann anzusetzen, wenn mehreren Arbeitnehmern das Zugriffsrecht auf ein und dasselbe Fahrzeug eingeräumt worden ist.

23. Abgeordneter
Hans-Joachim Fuchtel
(CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung unter dem Gesichtspunkt der Überbesteuerung und Übererhebung von Sozialversicherung, dass für Zwecke der Sozialversicherung die private Nutzung eines betrieblichen Pkws auch beim Ehegatten mit zusätzlich 1 % bewertet und dem Arbeitslohn hinzugeschlagen wird, auch wenn es sich um einen einzigen Firmen-Pkw handelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 2. November 2001

Steuerlich wird die Mitnutzung eines einzigen Kraftfahrzeugs durch den Ehegatten des Arbeitnehmers oder Unternehmers nicht berücksichtigt (vgl. Ausführungen zur Frage 22).

Haben mehrere Arbeitnehmer ein Zugriffsrecht auf dasselbe Fahrzeug, können sie statt des pauschalen Monatswertes die auf die jeweils durchgeführten Fahrten entfallenden tatsächlichen Aufwendungen als geldwerten Vorteil ansetzen, wenn ein Fahrtenbuch geführt wird.

Sozialversicherungsrechtlich ist nach der Regelung des Sozialgesetzbuches (§ 17 Abs. 1 Satz 2 SGB IV) eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit den Regelungen des Steuerrechts sicherzustellen. Daher wird auch sozialversicherungsrechtlich die Mitnutzung eines einzigen Kraftfahrzeugs durch den Ehegatten des Arbeitnehmers oder Unternehmers nicht berücksichtigt.

24. Abgeordneter
Hans-Joachim Fuchtel
(CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass sich diese Gesetzgebung bei Vorhandensein eines Firmenfahrzeugs und mehreren in der Firma tätigen Familienmitgliedern immer paradoxer auswirkt, und ist sie bereit, dies zu korrigie-

ren und damit die Überbesteuerung und Übererhebung von Sozialversicherung zu beseitigen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 2. November 2001

Aus steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht wirken sich die gesetzlichen Regelungen zur privaten Nutzung eines einzigen betrieblichen Kraftfahrzeugs durch Arbeitnehmer oder Unternehmer nicht paradox aus. Dem Steuer- und Beitragspflichtigen bleibt die Möglichkeit, die tatsächlichen Aufwendungen anhand eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs nachzuweisen, unbenommen. Die in der Frage angenommenen negativen Auswirkungen treten daher nicht ein. Eine Korrektur ist aus diesen Gründen nicht erforderlich.

25. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

In welcher Weise wird die Bundesregierung gegebenenfalls sicherstellen, dass die zwischenzeitlich dazu in starkem Maße eingetretene Befassung der Rechtsprechung zu Gunsten der Steuer- und Sozialversicherungspflichtigen beendet werden kann?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 2. November 2001

Steuerlich ist aufgrund der in Frage 22 genannten Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen, mit denen sich die Verwaltung bindet, die Rechtslage hinreichend geklärt. Wegen der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Gleichbehandlung besteht auch im Sozialversicherungsrecht kein Änderungsbedarf.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

26. Abgeordneter **Wolfgang Börnsen (Bönstrup)** (CDU/CSU)

Welche Änderungen beabsichtigt die Bundesregierung an dem Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Postgesetzes vorzunehmen, nachdem der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates empfohlen hat, die Verpflichtung zur Vorhaltung von 5 000 unternehmenseigenen Filialen vor dem Hintergrund zu streichen, dass diese nicht mehr zeitgemäß seien sowie die Deutsche Post AG begonnen hat, an den Briefkästen den nächsten Leerungstermin nicht mehr auszuweisen, obwohl dies für viele gewerbliche und private Postnutzer bei fristgebundenen Postsendungen von erheblicher Be-

deutung ist und sie deshalb ihre Postsendungen in Zukunft unmittelbar am Postschalter abgeben müssen, verbunden mit zusätzlichem Arbeitsaufwand auch für die Deutsche Post AG?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Margareta Wolf vom 1. November 2001

Wie die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates bereits ausgeführt hat (Bundestagsdrucksache 14/7093), hält sie eine materielle Änderung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Postgesetzes nicht für angezeigt. Der Gesetzentwurf intendiert ausschließlich die rein formale Anpassung der von der Verlängerung der gesetzlichen Exklusivlizenz der Deutschen Post AG betroffenen Rechtsvorschriften im Postgesetz und in der Post-Universaldienstleistungsverordnung, deren Geltungsdauer – wie seinerzeit auch vom Bundesrat gefordert – zeitanalog fortgeschrieben wird.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung gegenwärtig keine neuen Erkenntnisse vor, die für eine inhaltliche Änderung der Vorgabe zur Vorhaltung von 5 000 unternehmenseigenen Filialen sprechen. Auch hält sie unter Universaldienstgesichtspunkten eine generelle Vorgabe zur Angabe der nächsten Leerungszeit auf den Briefkästen derzeit nicht für erforderlich. Hier sollte es zunächst der unternehmerischen Dispositionsfreiheit unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktsituation überlassen bleiben, solche Serviceleistungen nachfragegerecht anzubieten.

27. Abgeordneter **Ernst Hinsken** (CDU/CSU)

Was wird die Bundesregierung tun, um wettbewerbsverzerrende Besserstellungen auf EU-Ebene für Gärtnereibetriebe zu verhindern und das für Anfang 2002 vom Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Siegmar Mosdorf, angekündigte Auslaufen des Gaspreisprivilegs in den Niederlanden sicherzustellen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Margareta Wolf vom 1. November 2001

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin mit Nachdruck dafür ein, dass wettbewerbsverzerrende Besserstellungen durch unterschiedliche Energiebesteuerungen in den Mitgliedstaaten beseitigt werden.

Als Nachteilsausgleich speziell für die gasverbrauchenden Gärtnereibetriebe hat die Bundesregierung zudem am 22. Juni 2001 beschlossen, Unterglas-Gartenbaubetriebe von der Mineralölsteuer auf Heizstoffe zu befreien. Damit wird der Gartenbau um etwa 60 Mio. DM entlastet.

Neben staatlichen Interventionen sind unterschiedliche privatwirtschaftlich vereinbarte Gas-Lieferkonditionen in den Niederlanden

und Deutschland ausschlaggebend für die von Ihnen genannten Wettbewerbsverzerrungen. Mit Auslaufen der die Gartenbaubetriebe in den Niederlanden begünstigenden Liefervereinbarungen zwischen der Gasunie und der Produktschap Gartenbau im Jahr 2002 besteht die Möglichkeit, dass die dann abzuschließenden Neuverträge zu Konditionen führen, die die wettbewerbliche Schlechterstellung der deutschen Gärtnereibetriebe beseitigt. Hierauf hat aber, da es sich hierbei um privatwirtschaftliche Verträge handelt, die Bundesregierung nur äußerst begrenzten Einfluss. Entsprechende Hinweise auf deren beihilferechtliche Problematik an die insofern zuständige EU-Kommission sind von dieser nicht weiterverfolgt worden.

Die fortschreitende Liberalisierung der Gasmärkte in Deutschland und Europa bietet den deutschen Gärtnereibetrieben aber auch die Chance, vergleichbar günstige Gasversorgungsangebote auszuhandeln.

28. Abgeordneter **Walter Hirche** (FDP)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, Anwohner und Grundeigentümer im Bereich des Westfelds des Kohlebergwerks Warndt/Luisental in Völklingen/Saarland vor Schäden und Belastungen durch den geplanten weiteren Kohleabbau zu schützen, angesichts der Tatsache, dass laut Umweltverträglichkeitsprüfung die Auswirkungen an die Grenzen der Belastbarkeit heranreichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegmar Mosdorf vom 7. November 2001

Der geplante weitere Kohleabbau im Bereich des Westfeldes des Kohlebergwerks Warndt/Luisenthal in Völklingen/Saarland unterliegt der Genehmigung durch die zuständigen Behörden des Saarlandes. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens haben die zuständigen Landesbehörden unter Einbeziehung aller Aspekte des Einzelfalls die Belange des Bergbaus, der Grundeigentümer und der übrigen Betroffenen zu würdigen.

29. Abgeordneter **Walter Hirche** (FDP)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, angesichts dieser zu erwartenden Schäden und Belastungen auf den nur durch massive Subventionierung überhaupt möglichen Kohleabbau im Westfeld des Bergwerks Warndt/Luisenthal zu verzichten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegmar Mosdorf vom 7. November 2001

Mit dem Kohlekompromiss 1997 wurde zwischen der Bundesregierung, den Ländern Nordrhein-Westfalen und Saarland, dem Steinkohlenbergbau und der IGBCE eine deutliche Rückführung der staatlichen Beihilfen von 9,25 Mrd. DM in 1998 auf 5,3 Mrd. DM in 2005

vereinbart. Diese Subventionsreduzierung geht einher mit einem Kapazitätsabbau auf 26 Millionen t in 2005. Diese Entwicklung dürfte zu einem erheblichen Rückgang der Auswirkungen auf die Umwelt und die Bebauung in betroffenen Regionen führen. Wie sich die Förderverringerung konkret auf die Reviere und Zechen auswirken wird, muss jedoch entsprechend den Regeln unserer Wirtschaftsordnung den Entscheidungen des Unternehmens überlassen bleiben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

30. Abgeordneter **Josef Hollerith** (CDU/CSU)

Worin besteht der Unterschied zwischen der alten und neuen Rentenformel?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Achenbach vom 7. November 2001

Die Rentenformel für die Berechnung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung wurde zuletzt durch das Rentenreformgesetz 1992 umgestaltet. Weder das Altersvermögensgesetz noch Altersvermögensergänzungsgesetz haben diese Formel geändert. Sie gilt daher unverändert fort. Auch die mit dem Rentenreformgesetz 1992 vorgenommenen Änderungen an dieser Formel haben nicht die Berechnungsmethodik für die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung geändert, sondern die Formel lediglich berechnungstechnisch vereinfacht. Inhaltliche Bedeutung hatte die 1992 vorgenommene Umgestaltung der Formel nur insoweit, als der Zugangsfaktor zur Vermeidung von Vor- und Nachteilen eines längeren bzw. kürzeren Rentenbezugs eingeführt wurde und an die Stelle des Rechts der Anrechnung beitragsfreier Zeiten bei erfüllter Halbbelegung mit unterschiedlichen Durchschnittswerten die neue Gesamtleistungsbewertung für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten trat.

Die monatliche Rente (MR) nach der – seit 1992 maßgebenden – Rentenformel ergibt sich, indem

- die unter Berücksichtigung des Zugangsfaktors ermittelten persönlichen Entgeltpunkte (PEP),
- der Rentenartfaktor (RAF) und
- der aktuelle Rentenwert (AR) mit seinem Wert bei Rentenbeginn

miteinander vervielfältigt werden.

Die Rentenformel stellt sich somit unverändert wie folgt dar:

MR = PEP x RAF x AR.

Geändert wurde mit dem Altersvermögensergänzungsgesetz die seit der Rentenreform 1992 geltende Formel für die Neubestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli eines Jahres (Rentenanpassungsformel). Für die Neubestimmung des aktuellen Rentenwerts ist auch nach der neuen – für die Rentenanpassungen ab dem Jahr 2001 geltenden – Rentenanpassungsformel weiterhin die Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigtem Arbeitnehmer maßgebend. Nach der bisherigen Rentenanpassungsformel floss neben der Veränderung der Bruttolöhne jede Belastungsveränderung ein, die Arbeitnehmer und Rentner traf, somit also die Veränderung der Lohnsteuerbelastung, der Arbeitnehmer-Beiträge zur Rentenversicherung, zur Krankenversicherung, zur Pflegeversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit.

Nach der neuen Rentenanpassungsformel werden

- Steueränderungen und
- Beitragssatzänderungen, die sich nicht auf die Altersvorsorge beziehen – also die Änderungen der Beitragssätze zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Bundesanstalt für Arbeit –

nicht mehr bei der Ermittlung des neuen aktuellen Rentenwerts berücksichtigt. Die Rentenanpassungsformel berücksichtigt damit künftig nur noch die Veränderung der Bruttolöhne und die Belastungsveränderungen, die sich auf die Altersvorsorge beziehen. Diese sind neben Veränderungen des Beitragssatzes zur Rentenversicherung allein die staatlich geförderten Aufwendungen der Beitragszahler für ihre zusätzliche Altersvorsorge, ansteigend in jeweils gleichen Stufen und in Zwei-Jahres-Abständen von 1 % des Bruttoverdienstes im Jahr 2002 bis auf 4 % im Jahr 2008. Diese steigenden Aufwendungen zur zusätzlichen Altersvorsorge sind – in 0,5 %-Schritten – in die Rentenanpassungsformel integriert worden. Die Veränderung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung – also insbesondere der langfristig nach 2020 zu erwartende Beitragssatzanstieg auf bis zu 22 % – wird nach der neuen Rentenanpassungsformel bei den Rentenanpassungen ab dem Jahr 2011 in etwas stärkerem Ausmaß berücksichtigt.

31. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der konkreten Beratung hat die Bundesregierung unternommen und unternimmt die Bundesregierung, um Opfer von Gewalttaten gezielt auf die Leistungen des Opferentschädigungsgesetzes hinzuweisen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Mascher vom 7. November 2001

Grundsätzlich ist die gezielte Information über das Opferentschädigungsgesetz Aufgabe der Länder, die das Gesetz in eigener Zuständigkeit durchführen. In allen Ländern gibt es deshalb Merkblätter, die den Polizeidienststellen und den Staatsanwaltschaften zur Weitergabe an die Betroffenen zugeleitet werden. Außerdem informieren die Versorgungsämter in unregelmäßigen Abständen in Presse und Rundfunk über das Opferentschädigungsgesetz. Opfer von Terroranschlä-

gen und Verbrechen größeren Ausmaßes, die aus der Tagespresse bekannt werden, werden in Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft persönlich über ihre Ansprüche beraten und zur Antragstellung aufgefordert.

Ergänzend dazu gibt seit Jahren das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) eine Informationsbroschüre „Hilfe für Opfer von Gewalttaten“ heraus und verteilt diese an Verbände, Behörden und Interessenten. Jährlich werden ca. 70 000 bis 100 000 Exemplare dieser Broschüre verteilt bzw. versandt. Die Broschüre steht darüber hinaus auch im Internet (www.bma.bund.de) zum Download zur Verfügung.

Im Übrigen hat die Bundesregierung in der Vergangenheit wiederholt bei den jeweils zuständigen Fachministern der Länder darauf hingewirkt, dass diese die Polizeibehörden bzw. die Sozial- und Jugendämter veranlassen, in einschlägigen Fällen Betroffene über das Opferentschädigungsgesetz zu informieren. Informationsmaterial, insbesondere die OEG-Broschüre des BMA, ist inzwischen bei vielen Polizeidienststellen, Sozial- und Jugendämtern präsent. Auch die Krankenkassen sind über die Möglichkeit einer Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz informiert und machen ihre Mitglieder darauf aufmerksam.

32. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

Wie viele Anspruchsberechtigte nach dem Opferentschädigungsgesetz haben in den Jahren 1990 bis 2000 jährlich entsprechende Anträge gestellt, und wie viele Anspruchsberechtigte haben Leistungen erhalten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Mascher vom 7. November 2001

Statistiken der für die Durchführung des OEG zuständigen Länder über die Zahl der Antragsteller und über die Gesamtzahl der Fälle, in denen Leistungen – einschließlich Heilbehandlung und Rehabilitationsleistungen – gewährt worden sind, stehen der Bundesregierung nicht zur Verfügung, sondern lediglich die Zahlen der Empfänger von laufenden Rentenleistungen.

Für September 2001 liegen dazu aus den Ländern – mit Ausnahme von Schleswig-Holstein – folgende aktuelle Daten vor:

	alte Länder	neue Länder
Beschädigte:	6 462	821
Hinterbliebene:	2 950	314
insgesamt:	**9 412**	**1 135**

33. Abgeordneter **Dr. Norbert Röttgen** (CDU/CSU)

Welche gesetzlichen Regelungen sowie bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen und Übereinkommen gibt es, die für deutsche Staatsangehörige, die im Ausland Opfer einer

Gewalttat oder eines Terroraktes werden, einen Anspruch auf Entschädigung vorsehen, und betrachtet die Bundesregierung die Ausgestaltung und Höhe des jeweiligen Anspruchs als angemessen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Mascher vom 6. November 2001

Deutsche, die im Ausland Opfer einer Gewalttat werden, haben nach den in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden gesetzlichen Regelungen Anspruch auf eine Reihe verschiedener Leistungen, so z. B. aus den gesetzlichen Sozialversicherungen, aus berufsständischen und betrieblichen Versorgungssystemen sowie im Rahmen der Sozialhilfe. Hinzu treten Leistungsansprüche gegenüber privaten Kranken- oder Unfallversicherungen.

Darüber hinaus weisen einige ausländische Staaten gesetzliche Regelungen auf, nach denen auch deutsche Staatsangehörige Ansprüche auf Entschädigungsleistungen erheben können. In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) erhalten Deutsche die gleichen Leistungen, die deren Staatsangehörigen zustehen.

Wegen näherer Einzelheiten der vorgenannten Regelungen sowie zur Rechtslage in der EU wird auf den ausführlichen Bericht der Bundesregierung vom 16. Mai 1994 (Bundestagsdrucksache 12/7539) verwiesen. Das in diesem Bericht angesprochene Europäische Übereinkommen des Europarats ist inzwischen von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert worden und zum 1. März 1997 in Kraft getreten.

Zu den aktuellen Terrorangriffen vom 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des schon kurz nach diesen Anschlägen in Kraft getretenen „Air Transportation Safety and System Stabilization Act“ umfassende Regelungen zur Entschädigung der hierbei verletzten Menschen sowie der Hinterbliebenen von Opfern getroffen worden sind. Nach diesem vom amerikanischen Bundesgesetzgeber verabschiedeten Gesetz haben auch ausländische – und damit auch deutsche – Opfer und Hinterbliebene Entschädigungsansprüche.

Die Bundesregierung hält die in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Regelungen für angemessen. Im Übrigen liegt die Ausgestaltung und Höhe von Entschädigungsleistungen für Gewalttaten im Ausland in der alleinigen Verantwortung des jeweiligen ausländischen Staates.

34. Abgeordneter **Dr. Norbert Röttgen** (CDU/CSU)

Welche konkreten Bestrebungen oder Initiativen der Bundesregierung gibt es, im deutschen Recht Entschädigungsregelungen für deutsche Staatsangehörige, die im Ausland Opfer einer Gewalttat oder eines Terroraktes werden und dort nicht oder nicht angemessen entschädigt werden, zu schaffen oder solche Entschädigungsregelungen auf internationaler Ebene zu befördern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Mascher vom 6. November 2001

Grundvoraussetzung für Entschädigungsleistungen im Rahmen der Sozialen Entschädigung ist immer eine besondere Einstandspflicht des deutschen Staates für ein Sonderopfer des Betroffenen, das einen Aufopferungsanspruch auslöst. Das Opferentschädigungsgesetz (OEG) als Bestandteil des Sozialen Entschädigungsrechts beinhaltet daher eine Entschädigung für Gesundheitsschäden, für die die staatliche Gemeinschaft eine besondere Verantwortung trägt, weil der deutsche Staat den betroffenen Bürger durch seine Polizeikräfte nicht vor einer Gewalttat hat schützen können. Bei einer Ausweitung des Geltungsbereichs auf im Ausland begangene Gewalttaten würde dem deutschen Staat die Verantwortung und das Kostenrisiko für Vorkommnisse zugewiesen, auf die er keinen Einfluss hat.

Vor dem Hintergrund der geltenden Rechtslage geben auch die Ereignisse des 11. September 2001 aus Sicht der Bundesregierung keinen Anlass, das OEG im Sinne Ihrer Fragestellung zu ändern.

Im Rahmen internationaler Fachkonferenzen zu Fragen der Opferentschädigung – insbesondere auf europäischer Ebene – setzen sich die Vertreter der Bundesregierung regelmäßig für die Schaffung oder Verbesserung von Entschädigungsregelungen in anderen Staaten ein.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

35. Abgeordnete **Sylvia Bonitz** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass die Bundesregierung im Rahmen des „Ressortkonzepts Stationierung“ beabsichtigt, bereits im nächsten halben Jahr die zur Standortverwaltung Holzminden gehörende Liegenschaftsverwaltung, Bekleidungskammer und den technischen Betriebsdienst umzustrukturieren, und falls nein, welche anderen Umstrukturierungspläne liegen hierfür vor?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 5. November 2001

Die Bundeswehrverwaltung soll, wie andere Bereiche des öffentlichen Dienstes, zu einem modernen Dienstleistungsunternehmen fortentwickelt werden.

Dies bedeutet, dass Aufgabenbereiche der Bundeswehrverwaltung daraufhin untersucht werden, ob ihre Leistungen nicht wirtschaftlicher erbracht werden können. Vor diesem Hintergrund werden unter anderem auch die von Ihnen angesprochenen Aufgabenbereiche Liegenschaftsverwaltung, Technischer Betriebsdienst und das Bekleidungswesen bundesweit untersucht. Die Arbeiten sind aufgenommen.

Die künftige Organisation und ihre Dienstpostenausstattung werden die sich hieraus ergebenen Auswirkungen berücksichtigen. Ob und welche Veränderungen sich dann für die Standortverwaltung Holzminden ergeben, kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht konkretisiert werden.

36. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Götzer** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung die laut „Mittelbayerischer Zeitung“ vom 9. Oktober 2001 verstärkte Sicherung des Luft-/Boden-Schießplatzes Siegenburg vor terroristischen Anschlägen für ausreichend, und wenn nein, welche weiteren Sicherheitsmaßnahmen plant die Bundesregierung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 5. November 2001

Grundsätzlich sichern die amerikanischen Streitkräfte ihre Einrichtungen in eigener Verantwortlichkeit. Sollten bei einer geänderten Sicherheitslage weitere Maßnahmen zur Außensicherung als erforderlich erachtet werden, so ist die Polizei zuständig. Hinsichtlich einer solchen Anforderung an die Polizei in Bayern ist die Bundeswehr grundsätzlich nicht zuständig und auch nicht informiert.

Für den Fall, dass die zur Bewachung der militärischen Liegenschaft zur Verfügung stehenden US-Kräfte nicht in notwendiger Stärke zur Verfügung stehen, kann die amerikanische Seite Verstärkung bei der Bundeswehr anfordern.

Von den amerikanischen Streitkräften ist bisher keine diesbezüglich offizielle Anforderung an die Bundeswehr ergangen. Daher ist davon auszugehen, dass die von den zuständigen amerikanischen Dienststellen in deren Ermessen und Verantwortungsbereich durchgeführten Sicherungsmaßnahmen als ausreichend angesehen werden.

37. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Götzer** (CDU/CSU)

Hält es die Bundesregierung für sinnvoll, den Luft-/Boden-Schießplatz Siegenburg künftig in alleiniger deutscher Verantwortung zu betreiben, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 5. November 2001

Die Nutzung des Luft-/Boden-Schießplatzes Siegenburg durch die US-Streitkräfte erfolgt auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den ausländischen Stationierungsstreitkräften im Rahmen des NATO-Truppenstatuts sowie des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut.

Es ist daher nicht beabsichtigt, den Luft-/Boden-Schießplatz Siegenburg in deutsche Verantwortung zu übernehmen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

38. Abgeordneter **Rudolf Binding** (SPD)

Welche Regionalisierungsmittel für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) hat das Land Baden-Württemberg seit Einführung dieser Regelung jährlich aus dem Bundeshaushalt erhalten, und ist der Bundesregierung bekannt, ob die dem Land zugewiesenen Mittel auch jeweils in vollem Umfang für den Förderzweck eingesetzt worden sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 2. November 2001

Der Bund hat dem Land Baden-Württemberg seit 1996 gemäß § 8 Regionalisierungsgesetz folgende Finanzmittel zur Verfügung gestellt:

Jahr		Mio. DM
1996		895
1997		1 279
1998		1 267
1999		1 336
2000		1 376
2001	(vorr.)	1 411

Die Verwendung der Mittel ist in § 7 Regionalisierungsgesetz geregelt. Die Länder sind dem Bund nicht zu einem Nachweis der Verwendung verpflichtet. Insofern kann die Bundesregierung hierzu keine Aussage machen.

39. Abgeordneter **Rudolf Binding** (SPD)

Ist der Bundesregierung insbesondere bekannt, ob die dem Land als Regionalisierungsmittel für den ÖPNV zugewiesenen Beträge in vollem Umfang für zusätzliche Maßnahmen zur Förderung des öffentlichen Personenverkehrs verwendet worden sind, oder sind sie ganz oder teilweise auch zur Substitution früher vom Land erbrachter Leistungen verwendet worden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 2. November 2001

Auf die Antwort zu Frage 38 wird verwiesen.

40. Abgeordneter **Albert Deß** (CDU/CSU)

Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass Verwaltungsbehörden den letzten Satz des § 17 Abs. 3 (Die Fahrerlaubnisbehörde kann auch zulassen, dass der Bewerber die Prüfung an einem anderen Prüfort ablegt.) der

Fahrerlaubnis-Verordnung außer Acht lassen, und teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass damit die Existenz von Ferien-Fahrschulen gefährdet wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 7. November 2001

Nach § 17 Abs. 3 Satz 1 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) hat der Bewerber die praktische Prüfung grundsätzlich am Ort seiner Hauptwohnung oder dem Ort seiner schulischen oder beruflichen Ausbildung, seines Studiums oder seiner Arbeitsstelle abzulegen. Die Regelung verfolgt den Zweck, den Bewerber dort auszubilden und zu prüfen, wo er nach Erwerb der Fahrerlaubnis hauptsächlich am Verkehr teilnimmt. Nach § 17 Abs. 3 Satz 3 FeV kann die Fahrerlaubnisbehörde auch zulassen, dass der Bewerber die Prüfung an einem anderen Prüfort ablegt.

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse darüber, dass die Fahrerlaubnisbehörden ihr ihnen zustehendes Ermessen rechtswidrig ausüben. Die FeV wird ausschließlich von den Behörden der Länder ausgeführt. Soweit im Einzelfall Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Ermessensausübung bestehen, kann die zuständige Aufsichtsbehörde des Landes um eine Überprüfung gebeten werden.

41. Abgeordneter **Albert Deß** (CDU/CSU)

Was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um die Situation von Ferien-Fahrschulen zu verbessern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 7. November 2001

Die Bundesregierung hat nicht die Absicht, in den Wettbewerb zwischen Ferien-Fahrschulen und anderen Fahrschulen zu Gunsten der Ferien-Fahrschulen einzugreifen.

42. Abgeordneter **Thomas Dörflinger** (CDU/CSU)

In welchen Medien hat die Bundesregierung eine großformatige Anzeige zur Unterzeichnung des deutsch-schweizerischen Staatsvertrages betreffend die An- und Abflüge beim Flughafen Zürich-Kloten über deutsches Gebiet geschaltet, und welche Kosten sind hierfür angefallen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 6. November 2001

Gemäß ihrem Informationsauftrag hat die Bundesregierung am 20. Oktober 2001 in der Badischen Zeitung (Gesamtausgabe mit Oberbadischem Volksblatt), dem Südkurier (Gesamtausgabe mit Alb-

Bote) und der Schäbischen Zeitung über Inhalte des am 18. Oktober 2001 mit der Schweiz geschlossenen Staatsvertrages zum Flughafen Zürich-Kloten informiert. Die Bundesregierung entsprach damit einem allgemeinen Informationsbedürfnis insbesondere, der Bewohner des Teiles des Bundesgebietes, der sich im Einflugbereich des Flughafens Zürich-Kloten befindet.

Für die dafür erforderliche Anzeigenschaltung sind Kosten in Höhe von insgesamt 67 092 DM entstanden.

43. Abgeordneter **Dr. Hansjürgen Doss** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die verstärkte Erschließung privaten Kapitals aufgrund der Situation der öffentlichen Haushalte dazu geeignet ist, zum Abbau des Investitionsstaus im Bereich Verkehrsinfrastruktur, insbesondere Bundesautobahnen, Bundes- und Landstraßen sowie Brücken und Tunnels, beizutragen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 2. November 2001

Die Bundesregierung ist sich der Bedeutung einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur bewusst. Für den dauerhaften Erhalt und Ausbau einer modernen Verkehrsinfrastruktur sollen daher neue Finanzierungswege erschlossen werden. In diesem Sinne hat die Bundesregierung das Maßnahmenkonzept „Bauen jetzt – Investitionen beschleunigen“ vorgelegt, das die verstärkte Anwendung privater Betreibermodelle beim Ausbau von Autobahnen vorsieht. Realisierbar werden damit durch die Erschließung privaten Kapitals Investitionen in einer Höhe von etwa 7 Mrd. DM.

44. Abgeordneter **Dr. Hansjürgen Doss** (CDU/CSU)

Welche Bereiche der Verkehrsinfrastruktur hält die Bundesregierung für besonders gut dafür geeignet, staatliche Bau- und Betriebsmaßnahmen durch private zu ergänzen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 2. November 2001

Seit September 1994 sind mit dem Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz (FStrPrivFinG) die rechtlichen Voraussetzungen zur Anwendung des Betreibermodells im Bundesfernstraßenbau gegeben. Danach können der Bau, die Erhaltung, der Betrieb und die Finanzierung an Private übertragen werden. Zur Refinanzierung erhalten diese das Recht zur Erhebung von Mautgebühren. Aufgrund der europäischen Rahmenbedingungen ist das Betreibermodell derzeit beschränkt auf neu zu errichtende Brücken, Tunnel und Gebirgspässe im Zuge von BAB und Bundesstraßen sowie mehrstreifige Bundesstraßen mit getrennten Fahrbahnen für den Richtungsverkehr (autobahnähnlich ausgebaute – zweibahnige – Bundesstraßen).

Für 10 Betreibermodell-Projekte mit einem Investitionsvolumen von 5,8 Mrd. DM ist die Machbarkeit geprüft worden bzw. die Prüfung wird derzeit noch durchgeführt. Für die B50n, Hochmoselübergang und die B96n, 2. Strelasundquerung zur Insel Rügen wurden gemeinsame Erklärungen Bund/Land zur notwendigen staatlichen Ergänzungsfinanzierung abgegeben. Mit der Ausschreibung der Konzessionen wird noch in 2001 gerechnet. Eine gemeinsame Presseerklärung Bund/Land zur Umsetzung der A8, Albaufstieg als Betreibermodell gemäß FStrPrivFinG wurde im Oktober 2001 abgegeben. Zwei weitere Projekte werden in der Baulast der Gemeinden durchgeführt und sind weit fortgeschritten: Die Warnowquerung in Rostock und die Travequerung in Lübeck. In Rostock wird seit Anfang 2000 gebaut mit dem Ziel der Fertigstellung bis Herbst 2003. In Lübeck haben am 15. Oktober 2001 die Bauarbeiten begonnen.

Weitergehende Vorschläge enthält der von der Kommission „Verkehrsinfrastrukturfinanzierung“ am 5. September 2000 vorgelegte Abschlussbericht:

Die Kommission schlägt vor, das FStrPrivFinG kurzfristig auf prinzipiell alle Maßnahmen des Baus und der Erhaltung von Bundesfernstraßen zu erweitern. Dazu ist seitens des Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) vorgesehen, die sich aus diesem Vorschlag ergebenden Möglichkeiten der Privatfinanzierung und der Beteiligung Dritter zur Finanzierung auszuschöpfen. Die Ausweitung des Gesetzes auf den Bau von Autobahnstrecken kann aus EU-rechtlichen Gründen allerdings erst mit der Umstellung der derzeitigen zeitbezogenen auf die streckenbezogene Gebühr für schwere Lkw ab 2003 vorgenommen werden.

Des Weiteren wird mit der Einführung der streckenbezogenen Gebühr für schwere Lkw auf Autobahnen ein Betreibermodell für den sechsstreifigen Autobahnausbau mit folgenden Merkmalen möglich:

Der Ausbau der 5. und 6. Fahrstreifen, die Erhaltung (aller Fahrstreifen), der Betrieb (aller Fahrstreifen) und die Finanzierung werden an einen privaten Betreiber übertragen. Das Gebührenaufkommen der schweren Lkw im auszubauenden Streckenabschnitt wird für eine Weiterleitung an den privaten Betreiber vorgesehen.

Die durch die Nutzung der Pkw entstehenden Infrastrukturkosten werden in Form einer Anschubfinanzierung (ca. 50 % der sonst üblichen Baukosten) aus dem Straßenbauhaushalt aufgebracht.

Damit wird ein Betreibermodell geschaffen, bei dem keine zusätzliche Maut zur Lkw-Gebühr erhoben wird.

Dieses Modell ist unabhängig vom FStrPrivFinG und nur von der Aufhebung der zeitbezogenen und der Einführung der streckenbezogenen Lkw-Gebühr auf Autobahnen abhängig. Voraussetzung ist in jedem Einzelfall das Einvernehmen mit dem betroffenen Land.

45. Abgeordneter **Dr. Hansjürgen Doss** (CDU/CSU)

Betrachtet die Bundesregierung partnerschaftliche Initiativen von Staat und Wirtschaft („public-private-partnership“) als geeignetes Modell, die hohe Leistungsfähigkeit der privaten Wirtschaft zur Verbesserung der Verkehrs-

infrastruktur nutzbar zu machen und dabei die Wahrung des öffentlichen Interesses zu gewährleisten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 2. November 2001

Die Schaffung von öffentlich-privaten Partnerschaften (PPP) ist eine wichtige Ergänzung zur Haushaltsfinanzierung als Instrument für die Finanzierung und den Bau von Verkehrsinfrastruktur. Die Beteiligung des Privatsektors stellt die öffentliche Hand, aber auch den privaten Sektor, vor neue Herausforderungen, z. B. bezüglich Risikoteilung und innovativer Vertragsvereinbarungen. Diese Herausforderungen gilt es im Einvernehmen mit der Privatwirtschaft effektiv anzugehen.

46. Abgeordneter **Dr. Hansjürgen Doss** (CDU/CSU)

Inwieweit bedarf es einer Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, um auf Bundes- und Landesebene private Finanzierung und private Initiative als Ergänzung der staatlichen Verantwortung verstärkt für den Verkehrswegebau heranzuziehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 2. November 2001

Das FStrPrivFinG schafft die rechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung von Betreibermodellen im Bundesfernstraßenbau. Von daher bedarf es im Grundsatz keiner Änderung gesetzlicher Rahmenbedingungen.

Allerdings haben die bei den Projekten „Warnowquerung Rostock" und „Travequerung in Lübeck" gemachten Erfahrungen Schwierigkeiten bei der Realisierung von Betreibermodellen gemäß FStrPrivFinG aufgezeigt, weil das bisherige Gesetz in einigen zentralen Bereichen operationelle Defizite aufweist. Um diesen Problemen zu begegnen, ist ein sog. Reparaturgesetz im Gesetzgebungsverfahren.

Mit dem Entwurf dieses Gesetzes zur Änderung des FStrPrivFinG, wird im Vergleich zur bisherigen Rechtslage für alle Betroffenen (Konzessionsnehmer, Konzessionsgeber, Nutzer) vor allem ein höheres Maß an (Rechts-)Sicherheit geschaffen. Das Änderungsgesetz beschränkt sich auf sachdienliche, rechtlich und/oder betribswirtschaftlich erforderliche Konkretisierungen und Ergänzungen zur Erhebung und Entrichtung der Mautgebühr.

Initiativen auf Landesebene sind dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen nicht bekannt.

47. Abgeordneter **Horst Friedrich (Bayreuth)** (FDP)

Wie setzt sich die geplante Finanzierung des vom Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Kurt Bodewig, verkündeten Maßnahmekonzeptes „Bauen jetzt – Investitionen beschleunigen" im Einzelnen zusammen?

48. Abgeordneter **Horst Friedrich (Bayreuth)** (FDP)

Trifft es zu, dass Teile der im Bundeshaushalt für die Deutsche Bahn AG (DB AG) bereitgestellten Investitionsmittel, die von dieser im Jahr 2001 bzw. in den folgenden Jahren nicht abgerufen werden, im Rahmen des o. g. Programms verwendet werden sollen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 8. November 2001

Das Maßnahmenkonzept „Bauen jetzt – Investitionen beschleunigen“ setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- Ausbau von Planungskapazitäten bei der Bahn,
- Anwendung privater Betreibermodelle beim Ausbau von Autobahnen,
- beschleunigter Ausbau der Schienenstrecke Hamburg–Berlin (VDE 2),
- schnellerer Start des Programms „Stadtumbau Ost“,
- Umsetzung der „Initiative kostengünstig qualitätsbewusst Bauen“ sowie
- Nutzung der Kapazitäten der Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) durch die Länder zur Beseitigung von Engpässen bei Planungskapazitäten der öffentlichen Auftragsverwaltung.

Das Programm hat das Ziel, bereits geplante Investitionen zu beschleunigen und Infrastrukturmaßnahmen vorzuziehen.

Die Bundesregierung beabsichtigt, mit einem Beitrag von 460 Mio. DM noch im laufenden Jahr den Aufbau von Planungskapazitäten bei der Bahn zu unterstützen.

Zum beschleunigten Ausbau der Schienenstrecke Hamburg–Berlin werden Mittel in Höhe von 1 Mrd. DM bereitgestellt. Die Investitionen können auch deshalb deutlich schneller erfolgen, weil der Bund seine Zusage gibt, bei entsprechender vertraglicher Regelung das Baulastträgerdrittel der Kommunen bei der erforderlichen Beseitigung der Bahnübergänge zeitlich befristet vorzufinanzieren. Die Betreibermodelle für den Ausbau von Autobahnen werden mit der Einführung der streckenbezogenen LKW-Maut ab 2003 möglich.

Durch den zügigen Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern soll der Mittelabfluss der Programme für den Städtebau und den Sozialen Wohnungsbau deutlich beschleunigt werden. Damit können Fördermittel von bis zu 130 Mio. DM etwa ein halbes Jahr früher in Anspruch genommen werden und die Investitionen können zeitnah erfolgen.

Das „Kompetenzzentrum kostengünstig qualitätsbewusst Bauen“ ist im Institut für Erhaltung und Modernisierung von Bauwerken e. V. an

der TU Berlin (IEMB) eingerichtet worden. Das IEMB wird institutionell vom Bund und vom Land Berlin gefördert.

49. Abgeordneter **Horst Friedrich (Bayreuth)** (FDP)

In welchen Haushaltsjahren werden die einzelnen Bestandteile der Finanzierung des o. g. Programms wirksam?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 8. November 2001

Die vorgeschlagenen Projekte für das Betreibermodell des 6-streifigen Ausbaus von Bundesautobahnen sind auch nach dem Gesichtspunkt des Standes der zur Umsetzung der Projekte notwendigen Planungsarbeiten ausgewählt worden. Über die Realisierung der einzelnen Vorschläge ist mit den Ländern Einvernehmen herzustellen. Der Bund wird die dazu erforderlichen Gespräche mit den Ländern führen.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass mit der Realisierung der Projekte ab dem Jahr 2003 begonnen werden kann. Die Finanzierung des Programms „Stadtumbau Ost“ wird bereits ab dem Haushaltsjahr 2002 wirksam.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 47 und 48 verwiesen.

50. Abgeordnete **Christine Ostrowski** (PDS)

Wie hoch beziffert sich der Tilgungsbetrag und der Zinsbetrag, den der Bund zur Teilentlastung der ostdeutschen Wohnungswirtschaft von Altschulden und zur Gewährung entsprechender Zinshilfen gemäß Altschuldenhilfegesetz bisher geleistet hat?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 2. November 2001

Nach Maßgabe des Altschuldenhilfe-Gesetzes hat der Bund bisher rd. 27,77 Mrd. DM zur Teilentlastung der ostdeutschen Wohnungswirtschaft von Altschulden und rd. 2,55 Mrd. DM an Zinshilfe geleistet. Hinzu kommt der Zinshilfebeitrag der Länder in Höhe von ebenfalls 2,55 Mrd. DM.

51. Abgeordnete **Christine Ostrowski** (PDS)

In welcher Höhe ist in diesem Jahr bis einschließlich September 2001 Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz von Bund und Ländern verausgabt worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 8. November 2001

Der Bund erstattet den Ländern das Wohngeld zur Hälfte (§ 34 Wohngeldgesetz). Die Wohngeldausgaben des Bundes betrugen in den Monaten Januar bis September 2001 rd. 2,9 Mrd. DM.

52. Abgeordneter **Anton Pfeifer** (CDU/CSU)

An welche konkrete Maßnahme hat der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Kurt Bodewig, gedacht, als er einer Delegation von Bürgermeistern aus dem Kreis Tübingen bei ihrem kürzlichen Besuch in Berlin in einem Gespräch erklärte, eine Finanzierung eines ersten Teilstücks des Ausbaus der Bundesstraße B27 zwischen Tübingen (Bläsibad) und dem Umspannwerk Nehren sei im Rahmen der flexiblen Bauprogrammgestaltung machbar, wenn Baden-Württemberg zustimmt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 2. November 2001

Der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Kurt Bodewig, hat zugesagt, sich um eine zügige Finanzierung eines ersten Bauabschnittes der B27 zwischen Tübingen (Bläsibad) und Nehren zu bemühen, sobald sich Möglichkeiten im Straßenbauhaushalt in Verbindung mit der Aufstellung von Bau- und Finanzierungsprogrammen ergeben.

53. Abgeordneter **Anton Pfeifer** (CDU/CSU)

Denkt der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Kurt Bodewig, etwa daran, die Bauprogrammgestaltung der bereits im Bau befindlichen Ortsumgehung Metzingen im Zuge der Bundesstraße B28 zu verlangsamen oder zu verändern, um mit dem Bau eines Teilstücks der Bundesstraße B27 bei Tübingen beginnen zu können?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 2. November 2001

Nein.

54. Abgeordneter **Clemens Schwalbe** (CDU/CSU)

Warum werden zurzeit auf der Bundesautobahn A9 zwischen Weißenfels und dem Schkeuditzer Kreuz die Fahrbahnbelege auf sämtlichen Brücken ausgewechselt, obwohl diese Strecke erst in den letzten Jahren komplett ausgebaut wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 6. November 2001

Der Bereich der Bundesautobahn A9 zwischen Weißenfels und dem Schkeuditzer Kreuz wurde bzw. wird in mehreren Bauabschnitten bereits seit 1990 sechsstreifig ausgebaut. In diesem Abschnitt befinden sich 26 Autobahnbrücken beziehungsweise 52 Teilbauwerke im Zuge der Richtungsfahrbahnen. Die angesprochenen Baumaßnahmen an den Fahrbahnbelägen der Brücken betreffen lediglich 6 Teilbauwerke, 4 auf der Richtungsfahrbahn München und 2 auf der Richtungsfahrbahn Berlin. Bei einem Bauwerk handelt es sich um Arbeiten im Rahmen der Gewährleistung. Bei den anderen, seit ca. 10 Jahren unter Verkehr befindlichen Bauwerken war zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit eine Erneuerung der Verschleißschicht erforderlich, da sich durch normale Abnutzung Spurrinnen gebildet hatten.

55. Abgeordneter **Clemens Schwalbe** (CDU/CSU)

Wieso sind auf dem gesamten Teilabschnitt der Bundesautobahn A9 zwischen Dessau-Süd und Bitterfeld Sanierungsarbeiten im Bereich der Dehnungsfugen erforderlich, obwohl dieser Abschnitt ebenfalls erst vor wenigen Jahren fertig gestellt wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 6. November 2001

Dieser Bereich der Bundesautobahn A9 wurde in Betonbauweise sechsstreifig ausgebaut. Im Gewährleistungszeitraum traten an den in der Fahrbahn befindlichen Fugen Schäden auf, wodurch der Eintritt von Wasser möglich wird. Dies betraf mehr als die Hälfte aller Fugen. Um nicht in kurzer Zeit im Rahmen der planmäßigen Fugeninstandsetzung – ca. alle 8 Jahre – wieder eine Sperrung vornehmen zu müssen, wurde entschieden, die Fugen komplett zu erneuern. Ausschlaggebend hierfür war, dass zum Zeitpunkt der Bauausführung noch alte Gummiprofile ohne Überdehnungsschutz zum Einsatz kamen und nach Abschluss der Arbeiten die Fugenausbildung einheitlich dem neuesten technischen Standard entsprechen sollte. Gleichzeitig wurde im Rahmen der Gewährleistungsarbeiten die Sanierung von Rissen und Betonabplatzungen und die Auswechslung einzelner Betonplatten durchgeführt.

56. Abgeordneter **Clemens Schwalbe** (CDU/CSU)

Wer waren die bauausführenden Betriebe für die obengenannten Bereiche, und wer kommt für die entstandenen Schäden auf?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Hilsberg vom 6. November 2001

Die Gewährleistungsarbeiten an dem Bauwerk in Fahrtrichtung München erfolgen durch die Firma Testrabau. Die anderen Arbeiten im Bereich der Bauwerke erfolgen im Rahmen der Unterhaltungs- und

Instandsetzungsarbeiten durch die Straßenbauverwaltung, da es sich um Verschleißschäden handelt.

Bezüglich der defekten Fahrbahnfugen und der Beseitigung von Rissen und Betonabplatzungen liegt die Gewährleistung bei der Firma Heilit + Woerner. Darüber hinausgehende Arbeiten sind im Rahmen der Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durch die Straßenbauverwaltung zu vergüten.

57. Abgeordneter **Peter Weiß (Emmendingen)** (CDU/CSU)

Wie verhält sich die Aussage des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen gegenüber der Interessengemeinschaft Schwarzwaldbahn (Schreiben vom 26. Juli 2001): „Es ist Sache des Landes Baden-Württemberg, im Rahmen seiner Bestellung von Verkehrsleistungen für den Schienenpersonennahverkehr das gesamte Verkehrsangebot auf der Schwarzwaldbahn mit der DB AG zu verhandeln“ mit den Regelungen der Bahnreform, dass Inter-Regio-Verkehre nicht als Nahverkehr, sondern als Fernverkehr einzustufen sind, da das gesamte Verkehrsangebot auf der Schwarzwaldbahn sich aus Nahverkehren und Inter-Regio-Verkehren zusammensetzt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 2. November 2001

Das Zitat aus dem Schreiben vom 28. Juli 2001 muss im Gesamtzusammenhang der Darstellung in diesem Schreiben gesehen werden. Der zitierten Textpassage vorangestellt war die Aussage zur Gemeinwohlverpflichtung des Bundes aus Artikel 87e Grundgesetz sowie der Eingangssatz „Der Bund beabsichtigt nicht, Fernverkehrsleistungen zu bestellen“.

Fernverkehrsleistungen sind grundsätzlich eigenwirtschaftlich zu erbringende Verkehrsleistungen. Allerdings muss dort, wo das Verkehrsangebot eine Mischung aus Nahverkehr und Fernverkehr darstellt, bei den Verhandlungen über die Bestellung für den Nahverkehr das Gesamtangebot Berücksichtigung finden. Es ist deshalb auch nachdrücklich zu begrüßen, dass das Unternehmen DB AG Angebotsveränderungen mit den Ländern und Betroffenen abstimmt.

58. Abgeordneter **Peter Weiß (Emmendingen)** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung, die Zuständigkeit für die bisherigen Inter-Regio-Verkehre auf die Länder zu übertragen und ihnen dazu entsprechende zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung zu stellen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 2. November 2001

Der Bund kommt seiner Verpflichtung gemäß Artikel 87e Abs. 4 Grundgesetz nach.

Die Gemeinwohlverpflichtung des Bundes besteht sowohl für den Ausbau und Erhalt des Schienennetzes der Eisenbahnen des Bundes als auch für deren Verkehrsangebot auf diesem Schienennetz. Der Bund nimmt diese Verantwortung grundsätzlich für beide Bereiche war, in dem er – entsprechend dem Verkehrsbedarf und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel – Investitionen in die Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes finanziert. Diese Mittel fließen in die Kalkulation der Trassenpreise mit ein und versetzen die Bahn in die Lage, im Fernverkehr ein am Markt akzeptiertes und wirtschaftliches Angebot zu offerieren.

Es ist grundsätzlich sinnvoller, mittels Investitionen in die Infrastruktur den Eisenbahnverkehrsunternehmen die Möglichkeit zur Aktivierung von Nachfragepotentialen zu bieten, als auf dem Verkehrsmarkt nicht konkurrenzfähige Angebote zu subventionieren.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

59. Abgeordnete **Maritta Böttcher** (PDS)

Sieht die Bundesregierung in der von der Bundesministerin für Bildung und Forschung, Edelgard Bulmahn, am 23. Oktober 2001 angekündigten Einsetzung eines Expertengremiums zum Thema „Lebenslanges Lernen“ eine Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 6. Juli 2000 (Bundestagsdrucksache 14/2905 entsprechend der Beschlussempfehlung auf Bundestagsdrucksache 14/3730), in der dieser die Einberufung einer Expertenkommission fordert, die Vorschläge zur Weiterentwicklung und besseren Abstimmung von Bildungsfinanzierungs-, Familienförderungs-, Steuer- und Unterhaltsrechtssystems erarbeiten soll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolf-Michael Catenhusen vom 2. November 2001

Die Bundesministerin für Bildung und Forschung, Edelgard Bulmahn, hat zur Umsetzung der Ziffer 4 des am 6. Juli 2000 vom Deutschen Bundestag angenommenen Antrags auf Bundestagsdrucksache 14/2905 eine unabhängige Expertenkommission berufen. Diese soll grundlegende Fragen der Finanzierung lebenslangen Lernens in der Bundesrepublik Deutschland bearbeiten. Die Bundesregierung teilt

die Auffassung des Deutschen Bundestages, dass das Recht auf Bildung über die grundlegende Reform des Ausbildungsförderungsrechts (Ausbildungsförderungsreformgesetz vom 19. März 2001) hinaus gestärkt werden muss. Um den vielfältigen Lebensentwürfen und den Anforderungen des Strukturwandels besser gerecht zu werden, soll die Expertenkommission weiter gehende realisierbare Vorschläge für neue Strategien entwickeln, die zu einem tragfähigen Gesamtkonzept führen. Dies beinhaltet „die Aufgabe, die verschiedenen Systeme, wie Steuerrecht, Unterhaltsrecht, Familienförderung und Bildungsfinanzierung weiter zu entwickeln und besser aufeinander abzustimmen" (Bundestagsdrucksache 14/2905, Ziffer 4). Die Kommission soll sich dabei auf Phasen lebenslangen Lernens nach der Erstausbildung und des selbstgesteuerten Lernens konzentrieren und sich nicht allein auf berufliche Weiterbildung beschränken.

Die Expertenkommission hat sich am 23. Oktober 2001 konstituiert.

Die Mitglieder der Expertenkommission sind:

- Vorsitzender: Prof. Dr. Dieter Timmermann, Rektor der Universität Bielefeld

- Prof. Dr. Uschi Backes-Gellner, Universität zu Köln

- Prof. Dr. Gerhard Bosch, Institut Arbeit und Technik im Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen

- Prof. Dr. Gisela Färber, Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, Lehrstuhl für Wirtschaftliche Verwaltungswissenschaften

- Prof. Dr. Bernhard Nagel, Universität Gesamthochschule Kassel

Einen Zwischenbericht soll die Expertenkommission der Bundesministerin für Bildung und Forschung, Edelgard Bulmahn, bis Mitte 2002 vorlegen. Der Abschlussbericht ist für Ende 2003 vorgesehen.

60. Abgeordnete **Maritta Böttcher** (PDS)

Welche Konsequenzen für die studentische Ausbildungsförderung in Deutschland zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 20. September 2001 in der Rechtssache C-184/99, wonach Studierende, die in einem EU-Mitgliedstaat studieren, die dort für inländisch Studierende üblichen Sozialleistungen beantragen können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolf-Michael Catenhusen vom 1. November 2001

Der vom EuGH entschiedene belgische Fall kann sich in Deutschland schon deshalb nicht so ereignen, weil hier Studierenden unabhängig von ihrer Nationalität nach § 26 BSHG grundsätzlich keine Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wird. Hinsichtlich der Ausbildungsförderung sieht die Bundesregierung nach einer ersten Prüfung keinen sofortigen

Handlungsbedarf. Die Auswirkungen der auf den ersten Blick zwar sehr extensiv formulierten Entscheidung dürften für die studentische Ausbildungsförderung in Deutschland sehr begrenzt sein. Die in § 8 Abs. 1 Nr. 8 und 9 BAföG in Umsetzung der FreizügigkeitsV und vergleichbarer europarechtlicher Vorschriften getroffenen Förderungsregelungen für Auszubildende mit der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates bleiben weiterhin notwendig und in der geltenden Form auch europarechtskonform.

Ob und ggf. welche Konsequenzen für die speziell vom EuGH entschiedene Fallkonstellation dennoch aufgrund des EU-rechtlichen Diskriminierungsverbots und Freizügigkeitsrechts auch im deutschen Ausbildungsförderungsrecht in Betracht kommen, wird noch gemeinsam mit den obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung geprüft.

Es geht dabei nur um solche Studierende, die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten und trotz ursprünglich nachgewiesener finanziell gesicherter Existenz aus Gründen, die von ihrem Willen unabhängig sind, in eine vorübergehende finanzielle Notlage geraten sind.

Berlin, den 9. November 2001



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333